

TASS-Praxis kritisch begleiten!

Die ver.di-Bundesfachgruppe hat zwischenzeitlich das Gespräch mit BMF und Arbeitgebervertretern ausgewertet. Dabei stellte sich heraus, dass inzwischen eine Reihe von Anfragen begründungslos (!) zurückgezogen wurden.

Wir hatten kritisiert, dass die aktuelle Praxis bereits zum Verlust sinnvoller Arbeitsverhältnisse geführt habe. Hier hatte das BMF Überprüfung der Praxis zugesagt.

Bitte wendet euch direkt an eure ver.di-BetreuungssekretärInnen, wenn euch bei Nachfragen zum TASS etwas seltsam vorkommt.

Unsere Aufgabe als Gewerkschaft ist es, eure Interessen zu vertreten!

Das im Rahmen des Tarifabschlusses vereinbarte Gespräch zur veränderten TASS-Praxis fand am 7. November 2014 in Mainz statt. ver.di hat die zwischen Tarifkommission und Bundesfachgruppe abgestimmte Position vorgetragen und den Tarifpartner aufgefordert, zu einer verlässlichen Praxis der TASS-Anwendung zurückzukehren. Es geht nicht an, die früheren Beschäftigten einem generellen Verdacht des Leistungsmissbrauchs zu unterziehen.

ver.di fordert: Die Kriterien für die TASS-Gewährung müssen transparent, nachvollziehbar und bekannt sein!

Das BMF unterstrich in dem Gespräch die Notwendigkeit der gründlichen Überprüfung auch bei bestehender Beschäftigung. Von einem Generalverdacht könne keine Rede sein. Grundsätzlich sollen die Arbeitsverhältnisse den früheren bei den Stationierungsstreitkräften sowohl von der Arbeitszeit wie von der Bezahlung möglichst nahe kommen. Die Aufwendung von Steuermitteln muss gerechtfertigt sein.

Zu Beanstandungen führen Beschäftigungen:

- unter 22 Stunden
- unter 8,50 €/Stunde (ab 2015 für alle)
- langjährig keine Lohnerhöhungen
- offenkundiges Missverhältnis zwischen Überbrückungsbeihilfe und Arbeitslohn
- sonstige Anhaltspunkte für ein nicht rechtswirksames Arbeitsverhältnis.

Einführung des gesetzlichen Mindestlohns: Abrechnungen für Januar 2015 mit Stundenlöhnen unter 8,50 € führen zur Einstellung der TASS-Zahlung!

Hinweis: Nur ver.di bzw. NGG können TASS-Ansprüche vertreten. Die Betriebsvertretungen verlieren durch das Ende der Beschäftigung bei den SSK jede Zuständigkeit!

Um nicht schutzlos zu sein, muss nach dem Ende der SSK-Beschäftigung die Gewerkschafts-Mitgliedschaft unbedingt beibehalten werden bzw. neu begründet werden!

TASS-Ansprüche sind rechtlich nur von Gewerkschaftsmitgliedern durchsetzbar, weil sonst keine Tarifbindung besteht.

Kein Zweifel: ver.di gibt Rechtsschutz, wenn der TV nicht eingehalten wird.

www.mitgliedwerden.verdi.de



Vereinte
Dienstleistu
gewerkscha